

Satzung des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V.
(beschlossen durch die Landesversammlung am 23.09.2021)



Kolping

**Kolpingwerk
Landesverband Bayern e.V.**

Inhalt

Abschnitt 1 – Selbstverständnis.....	3
Präambel.....	3
§ 1 Name / Rechtsform / Sitz.....	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Aufgaben	5
§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus	5
Abschnitt 2 – Mitglieder	6
§ 5 Mitglieder	6
§ 6 Rüge von Mitgliedern.....	6
§ 7 Ausschluss von Mitgliedern	7
Abschnitt 3 – Untergliederung	7
§ 8 Untergliederung.....	7
Abschnitt 4 – Kolpingjugend	8
§ 9 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung	8
§ 10 Landeskonferenz der Kolpingjugend.....	8
§ 11 Landesleitung der Kolpingjugend	9
§ 12 Arbeitskreise und Projektgruppen	10
Abschnitt 5 – Organisation des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V.	11
§ 13 Organe und Gremien.....	11
§ 14 Landesversammlung	12
§ 15 Landesausschuss	14
§ 16 Landesvorstand.....	15
§ 17 Arbeitsgruppen	17
§ 18 Vertretung des Landesverbandes / BGB-Vorstand	17
Abschnitt 6 – Sonstiges	18
§ 19 Schiedsgericht.....	18
§ 20 Auflösung des Vereins	18
§ 21 Salvatorische Klausel.....	18
§ 22 Schlussbestimmungen	18

Abschnitt 1 – Selbstverständnis

Präambel

Das Kolpingwerk Landesverband Bayern ist ein katholischer Verband von Christ*innen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Es leitet sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördert es im Sinne Adolph Kolpings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln.

Dabei versteht es sich als generationsübergreifende Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. So geben und erfahren Menschen im Kolpingwerk Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als katholischer Sozialverband gestaltet der Landesverband aktiv Gesellschaft und Kirche im Rahmen seines Satzungszwecks mit.

§ 1 Name / Rechtsform / Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V.“ im Folgenden „Landesverband“ genannt. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 14864 eingetragen.
- (2) Der Landesverband ist eine selbstständige Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland. Die wesentlichen Rechte und Pflichten als Untergliederung ergeben sich aus der Satzung einschließlich Organisationsstatut und Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), insbesondere die Förderung:
 - a) der Religion,
 - b) der Jugend- und Altenhilfe,
 - c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - d) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - e) des Schutzes von Ehe und Familie,
 - f) des demokratischen Staatswesens,
 - g) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut von Kolping International – insbesondere verwirklicht durch:

- zu a) die Veröffentlichung von geistlichen Impulsen sowie Durchführung von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen.
 - zu b) die Arbeit der Kolpingjugend gemäß Abschnitt 4 und Initiierung generationenübergreifender Maßnahmen.
 - zu c) die Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Bereich der Allgemeinbildung und von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen, hauptamtlichen sowie hauptberuflichen Leitungskräften.
 - zu d) die Unterstützung der weltweiten Partnerschaftsarbeit der Mitglieder und ihrer Untergliederungen und die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen zur Stärkung des Bewusstseins für die Eine Welt.
 - zu e) die Durchführung von Angeboten für Familien, insbesondere Alleinerziehende sowie Groß- und Mehrlingsfamilien und generationsübergreifende Arbeit.
 - zu f) die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen im Bereich der politischen Bildung und Meinungsbildung.
 - zu g) die Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit, u.a. bei den Mitgliedern und deren Untergliederungen.
- (2) Daneben ist weiterer Zweck des Landesverbandes (§ 58 Ziffer 1 AO) die Beschaffung von Mitteln, im Wesentlichen durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen zur Verwirklichung der in § 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) genannten steuerbegünstigten Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere:
- a) für das Kolpingwerk Deutschland,
 - b) zur Unterstützung von gemeinnützigen Personalverbänden, Rechtsträgern und Einrichtungen im Kolpingwerk Deutschland,
 - c) zur Verwirklichung der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (3) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Landesverband kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des §57 Absatz 1, Satz 2 der AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (5) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Die Arbeit des Landesverbandes geschieht – ausgerichtet an den Vereinszwecken im Sinne des § 2 Absatz 1 – sowohl in altersspezifischer, zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationsübergreifender Ausrichtung insbesondere durch:

- a) Aktionen zur Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,
- b) Abstimmung und subsidiäre Unterstützung der Aktivitäten seiner Mitglieder,
- c) Unterstützung von Initiativen und Aktionen in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland,
- d) Vertretung und Mitwirkung im Kolpingwerk Deutschland,
- e) Förderung und Pflege der innerverbandlichen Kommunikation
- f) Unterstützung und Mitarbeit in den verschiedenen Einrichtungen und Unternehmen des Kolpingwerkes, insbesondere auf bayerischer Ebene (z.B. Kolping-Familienferienwerk Landesverband Bayern e.V., Kolping-Bildungswerk Bayern e.V.),
- g) Vertretung des Landesverbandes in Gesellschaft, Staat und Kirche,
- h) Einbringen von Positionen des Landesverbandes in Gesellschaft, Staat und Kirche.

§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus

- (1) Der Landesverband versteht sich als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend can. 321 ff Codex Iuris Canonici (CIC). Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can. 305 CIC.
- (2) Die Satzung des Landesverbandes bedarf der Billigung durch die Freisinger Bischofskonferenz. Entsprechendes gilt für die Satzungsänderungen.
- (3) Das Amt des Landespräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (4) Der Landesverband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.
- (5) Die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz finden in der jeweils geltenden und im Amtsblatt veröffentlichten Fassung des Belegenheitsbistums der Erzdiözese München und Freising im Zuständigkeitsbereich der Freisinger Bischofskonferenz Anwendung.

Abschnitt 2 – Mitglieder

§ 5 Mitglieder

Die bayerischen Diözesanverbände des Kolpingwerkes sind Mitglieder des Vereins, soweit sie ihre Mitgliedschaft schriftlich erklären.

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind:
- das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg
 - das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg
 - das Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt
 - das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising
 - das Kolpingwerk Diözesanverband Passau
 - das Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg
 - das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg

- (2) Die Mitgliedschaft im Landesverband endet:

- a) bei Austritt,
- b) bei Ausgliederung aus dem Kolpingwerk Deutschland,
- c) durch Ausschluss.

zu a) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist gegenüber der Geschäftsstelle durch schriftliche Erklärung erfolgen.

- (3) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe und dessen Fälligkeit beschließt die Landesversammlung.

§ 6 Rüge von Mitgliedern

- (1) Gegen ein Mitglied kann eine förmliche Rüge ausgesprochen werden, wenn

- a) ein Grund für einen Ausschluss aus dem Landesverband vorliegt,
- b) ein Mitglied das Ansehen des Verbandes oder des Namens „Kolping“ schädigt.

- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Rüge liegt beim Landesvorstand. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für das Verfahren gelten § 8 Absätze 3 bis 7 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland entsprechend.

- (3) Die Rüge wird zur nächsten Landesversammlung bekannt gegeben.

§ 7 *Ausschluss von Mitgliedern*

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Landesverband ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ein wichtiger Grund vorliegt,
 - b) es das Ansehen des Landesverbandes oder einer sonstigen Untergliederung im Landesverband oder den Namen „Kolping“ in besonderem Maße schädigt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Landesausschusses durch die Landesversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung durch den Landesvorstand von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben / Rückschein in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann schriftlich zu den Vorwürfen bis zum Termin der Beschlussfassung Stellung nehmen.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben / Rückschein zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Entscheidung der Landesversammlung ist umgehend dem Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (6) Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Landesvorstand zu richten.
- (7) Der Landesvorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland vorzulegen. Das Schiedsgericht muss binnen vier Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Fall verhandeln.

Abschnitt 3 – Untergliederung

§ 8 *Untergliederung*

- (1) Gemäß dem Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland kann der Landesverband selbständige Untergliederungen errichten.
- (2) Für sämtliche Untergliederung des Landesverbandes gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland über Untergliederungen – insbesondere das Organisations- und Namensstatut – verbindlich.
- (3) §§ 8 und 9 Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland gelten entsprechend.

Abschnitt 4 – Kolpingjugend

§ 9 *Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung*

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Landesverbandes bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Landesverband.
- (2) Die Kolpingjugend im Landesverband regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Landesverband.
- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationen-übergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien und des Kolpingwerkes.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitglied des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

§ 10 *Landeskonzferenz der Kolpingjugend*

- (1) Die Landeskonzferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.
- (2) Der Landeskonzferenz gehören an:
 - a) mit Sitz und Stimme:
 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Landesleitung der Kolpingjugend,
 2. vier gewählte Delegierte jedes bayerischen Diözesanverbandes,
 3. eine*r der beiden Landesvorsitzenden,
 - b) mit beratender Stimme:
 1. der*die Jugendreferent*in,
 2. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes,
 3. ein*e Jugendreferent*in jedes bayerischen Diözesanverbandes,
 4. die gewählten Vertreter*innen der Kolpingjugend Bayern für den Landesausschuss,
 5. die gewählten Vertreter*innen der Kolpingjugend in die im Kolpingwerk Deutschland eingerichteten Gremien und Ausschüsse,
 6. je ein Mitglied der eingerichteten Arbeitskreise und Projektgruppen,
 7. ein*e Vertreter*in der Bundesleitung der Kolpingjugend Deutschland,
 8. ein*e Vertreter*in des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend Landesverband Bayern,
 - c) die Landesleitung kann Gäste einladen.
- (3) Die ordentliche Landeskonzferenz tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens vier Wochen vor dem Termin durch die Landesleitung. Die Landeskonzferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

- (4) Eine außerordentliche Landeskonferenz ist auf schriftlichen Antrag mit Angabe von Gründen von mindestens drei Diözesanleitungen der Kolpingjugend der bayerischen Diözesanverbände einzuberufen. Darüber hinaus kann die Landesleitung der Kolpingjugend eine außerordentliche Landeskonferenz einberufen.
- (5) Zu den Aufgaben der Landeskonferenz gehören insbesondere
- a) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Landesverband,
 - b) Einsetzung und Auflösung von Arbeitskreisen und Projektgruppen,
 - c) Entgegennahme und Aussprache des Rechenschaftsberichtes der Landesleitung,
 - d) Entgegennahme und Aussprache des Finanzberichtes und des Haushaltsansatzes,
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung der Landesleitung,
 - f) Wahl der Landesleiter*innen auf eine Amtszeit von drei Jahren,
 - g) Wahl der Vertreter*innen der Kolpingjugend für den Landesausschuss (Landesausschuss-Delegierte) auf eine Amtszeit von zwei Jahren,
 - h) Wahl der Delegierten der Kolpingjugend für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend Deutschland auf eine Amtszeit von einem Jahr,
 - i) Entsendung der*des Delegierten für den Beratungsausschuss für zwei Jahre gemäß §4 Absatz (2) der WGO der Kolpingjugend Deutschland,
 - j) Wahl des Wahlausschusses,
 - k) Verabschiedung und Änderung des Organisationsstatuts und der Wahl- und Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Landesleitung der Kolpingjugend

- (1) Die Landesleitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend im Landesverband wahr.
- (2) Die Landesleitung der Kolpingjugend besteht aus sechs Mitgliedern, davon
- a) mit Sitz und Stimme:
 1. vier Landesleiter*innen, wovon je ein Platz einem Mann und ein Platz einer Frau vorbehalten ist,
 2. der Landespräses,
 3. der*die Geistliche Leiter*in, sollte das Amt des Landespräses unbesetzt sein.
 - b) als beratendes Mitglied:
 1. der*die Jugendreferent*in.
- (3) Die Landeskonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren die Landesleitung. Die Mitglieder der Landesleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.

- (4) Zu den Aufgaben der Landesleitung gehören insbesondere die
- a) Vertretung der Kolpingjugend nach außen.
 - b) Vertretung der Kolpingjugend und Mitarbeit in den Organen und Einrichtungen des Landesverbandes.
 - c) Vertretung und Mitarbeit in der Kolpingjugend Deutschland.
 - d) Vertretung und Mitarbeit im BDKJ.
 - e) Führung der Geschäfte der Kolpingjugend.
 - f) Vorlage eines Tätigkeitsberichts zur Landeskonferenz.
 - g) Fachaufsicht über den*die Landesjugendreferenten*in.
 - h) Einsetzung und Auflösung von Arbeitskreisen und Projektgruppen.
 - i) Einberufung und Leitung der Landeskonferenz.
 - j) Umsetzung der Beschlüsse der Landeskonferenz.
 - k) Einberufung und Leitung des Landesarbeitskreises (LAK).
 - l) Kontaktpflege zu den Kolpingjugenden der Mitglieder.
 - m) Organisation der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung, sowie die Umsetzung der entsprechenden Positionen in der inner- und außerverbandlichen Arbeit.
- (5) Kennzeichen für die Landesleitung der Kolpingjugend ist die Ehrenamtlichkeit.

§ 12 Arbeitskreise und Projektgruppen

- (1) Die Schwerpunkte der Arbeitskreise und Projektgruppen der Kolpingjugend richten sich insbesondere nach den Leitsätzen der Kolpingjugend, den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben der Landeskonferenz.
- (2) Die Arbeitskreise der Kolpingjugend im Landesverband dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben der Kolpingjugend. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Arbeitskreise entscheidet die Landesleitung oder die Landeskonferenz.
- (3) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen, Projekte und Aufgabenschwerpunkte kann die Landesleitung der Kolpingjugend oder die Landeskonferenz zeitlich befristete Projektgruppen einsetzen.

Abschnitt 5 – Organisation des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V.

§ 13 *Organe und Gremien*

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Landesversammlung,
 - b) der Landesausschuss und
 - c) der Landesvorstand.
- (2) Gremien des Landesverbandes sind:
 - a) die Landeskonferenz der Kolpingjugend,
 - b) die Landesleitung der Kolpingjugend
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder aller Organe und Gremien müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.
- (4) Der Landesverband strebt möglichst eine Besetzung aller Organe und Gremien mit gleich viel Männern und Frauen an, soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind. Alle Wahlgremien des Landesverbandes sind gehalten, dieses Ziel zu berücksichtigen. Die Mandatsträger*innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidat*innen frei.
- (5) Der Landesverband strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen in den Organen und Gremien an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend. Alle Wahlgremien des Landesverbandes sind gehalten, dieses Ziel zu berücksichtigen. Die Mandatsträger*innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidat*innen frei.
- (6) Gewählte Amtsträger*innen beziehungsweise Mitglieder der Organe und Gremien sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden:
Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb desselben Organs oder Gremiums) oder in ein anderes Organ oder Gremium bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

§ 14 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Landesverbandes, sie ist eine Delegiertenversammlung.
- (2) Der Landesversammlung gehören an:
 - a) mit Sitz und Stimme:
 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses,
 2. aus jedem Diözesanverband vier weitere Delegierte.
Darunter sollen der*die Diözesanvorsitzende und der Diözesanpräses sein, sowie mindestens ein*e Diözesanleiter*in der Kolpingjugend.
 - b) mit beratender Stimme:
 1. die beratenden Mitglieder des Landesausschusses,
- (3) Die Wahl der Delegierten der Diözesanverbände erfolgt durch die Diözesanvorstände.
- (4) Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören insbesondere
 - a) Beschlussfassung über die Satzung,
 - b) Genehmigung des Stellenplanes der Landesgeschäftsstelle,
 - c) Entscheidung über die Festsetzung und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 - d) Die Aufgaben des Landesausschusses gemäß §15 (3).
- (5) Die Landesversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:
 - a) Für den Landesvorstand
 1. die Landesvorsitzende,
 2. den Landesvorsitzenden,
 3. den Landespräses, soweit nicht die Freisinger Bischofskonferenz den Diözesanpräses des Kolping-Diözesanverbandes München und Freising zum Landespräses bestellt,
 - b) den*die Geistliche Leiter*in,
 - c) die Delegierten des Landesverbandes zur Bundesversammlung und des Bundeshauptausschusses des Kolpingwerkes Deutschland gemäß der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland.

Vorschlagsberechtigt sind der Landesausschuss, der Landesvorstand, die Diözesanvorstände im Landesverband Bayern, sowie die Landeskonferenz und die Landesleitung der Kolpingjugend Bayern.
- (6) Die Amtszeit der Ämter in § 14 (5 a-c) beträgt jeweils vier Jahre. Die Amtsträger*innen bleiben bis zum Schluss der Landesversammlung, auf der die Neuwahl der unter Absatz (5) genannten Mandatsträger*innen stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.

- (7) Die Landesversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Landesversammlung muss einberufen werden, wenn dies der Landesvorstand oder mindestens drei Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (8) Die Landesversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Landesversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (9) Die Einladung zur Landesversammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Beginn durch eine*n Landesvorsitzende*n. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist beschlussfähig.
- (11) Die Beschlüsse der Landesversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Gesetz oder Satzung das nicht anders regelt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Anträge, Änderungsanträge und Initiativanträge an die Landesversammlung sind zulässig. Näheres dazu regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.
- (13) Über die Beratung und Beschlussfassung der Landesversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von einer*inem Landesvorsitzenden und dem*der jeweiligen Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen nach Ende der Landesversammlung sämtlichen Delegierten, dem Landesvorstand, der Landesleitung, den Diözesanbüros und dem Bundesverband zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Landesvorstand erhoben wird.
- (14) Die Landesversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Die Wahl- und Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet und kann durch die Landesversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 15 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss ist das zwischen den Landesversammlungen tagende Kooperations-, Koordinations-, Kontroll- und Beschlussorgan des Landesverbandes.
- (2) Dem Landesausschuss gehören an:
 - a) mit Sitz und Stimme:
 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes,
 2. der*die Geistliche Leiter*in,
 3. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Landesleitung der Kolpingjugend,
 4. drei Vertreter*innen der Kolpingjugend, die auf der Landeskonferenz der Kolpingjugend Bayern für zwei Jahre gewählt werden,
 5. je zwei Vertreter*innen eines jeden Mitglieds. Darunter soll jeweils der*die Diözesansekretär*in oder der*die Diözesangeschäfts-führer*in oder der*die Diözesanreferent*in eines jeden Mitglieds sein,
 6. ein weiterer Diözesanpräses oder eine weitere geistliche*r Leiter*in, bestellt durch die Diözesanpräses und geistliche*r Leiter*innen der Mitgliedsverbände.
 - b) mit beratender Stimme:
 1. Der*die Vorstandsvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall ein*e Vertreter*in des Vorstands des Kolping-Bildungswerkes Bayern e.V.,
 2. der*die Vorsitzende bzw. sein*ihr Stellvertreter*in des Kolping-Familienferienwerkes Landesverband Bayern e.V.
 3. die Referent*innen des Landesverbandes,
 4. ein*e Vertreter*in des Kolpingwerkes Deutschland.
- (3) Zu den Aufgaben des Landesausschusses gehören insbesondere:
 - a) Kontrolle über die Umsetzung der Beschlüsse der Landesversammlung,
 - b) Nachwahl der in §16 (2) genannten Mitglieder des Landesvorstandes bis zur nächsten Landesversammlung,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Landesvorstandes,
 - d) Entgegennahme des Finanzberichtes,
 - e) Beschluss über eine externe Prüfgesellschaft sofern von Zuschussgebern verlangt und Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung des Landesverbandes, alternativ die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - h) Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstandes,
 - i) Behandlung von Anträgen,
 - j) Bereitstellung einer Austauschplattform zwischen den Mitgliedern,
 - k) Erarbeitung und Veröffentlichung von Erklärungen und Stellungnahmen,

- l) Beratung und Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und der Landesveranstaltungen im Rahmen der Jahresplanung, soweit nicht bereits durch die Landesversammlung beschlossen,
 - m) Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen.
- (4) Der Landesausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. In den Jahren, in denen eine Landesversammlung stattfindet, findet in der Regel kein Landesausschuss statt.
 - (5) Die Einladung zum Landesausschuss erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn durch eine*n Landesvorsitzende*n. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden.
 - (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesausschuss ist beschlussfähig.
 - (7) §14 Absatz (8), (10), (11), (12) gelten entsprechend.

§ 16 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand ist das Leitungsorgan des Landesverbandes. Er führt die Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesausschusses durch und ist diesen Organen rechenschaftspflichtig.
 - (2) Dem Landesvorstand gehören an:
 - a) mit Sitz und Stimme:
 - 1. die Landesvorsitzende,
 - 2. der Landesvorsitzende,
 - 3. der Landespräses,
 - 4. der*die Geistliche Leiter*in, sollte das Amt des Landespräses unbesetzt sein,
 - 5. der*die Landesgeschäftsführer*in,
 - 6. der*die von der Landesleitung der Kolpingjugend benannte Landesleiter*in.
 - b) mit beratender Stimme:
Die Referent*innen des Landesverbandes
 - c) Der Landesvorstand kann zu seinen Sitzungen beratende Personen einladen.
- Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die unter b) und c) genannten Personen bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.
- (3) Der Landespräses kann hauptamtlich für den Landesverband tätig sein.

- (4) Der Landesvorstand bestellt den*die Landesgeschäftsführer*in. Über die Abberufung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hauptberufliche oder -amtliche Mitarbeiter*innen dürfen nicht in den sie betreffenden Personalfragen oder Angelegenheiten mitbestimmen.
- (5) Der Landesvorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen.
- (6) Der Landesvorstand ist neben den in dieser Satzung sonst genannten Aufgaben als Leitungsorgan für alle Aufgaben zuständig, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (7) In vermögensrechtlicher Weise ist der Landesvorstand in folgender Weise beschränkt:
Er darf ohne Zustimmung der Landesversammlung
 - a) Immobilien weder erwerben noch veräußern,
 - b) bewegliches und unbewegliches Vereinsvermögen weder verpfänden noch in anderer Weise dinglich belasten.
- (8) Der Landesvorstand tritt mindestens drei Mal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Landesvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die Landesleitung der Kolpingjugend fordern.
- (9) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder Email, in einer Videokonferenz / anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von der*dem Versammlungsleiter*in und von der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
- (10) Die Beschlüsse des Landesvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
- (12) Bei der Bestellung, Entsendung und Besetzung der vom Gesetz vorgesehenen Institutionen und Gremien im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung sind nur die Mitglieder des Landesvorstandes stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben.
- (13) Die Mitglieder des Landesvorstands haben im Rahmen vorhandener Mittel Anspruch auf eine angemessene Vergütung und können auf Antrag zusätzlich zur Erstattung angemessener und notwendiger nachgewiesener Auslagen (auf

Nachweis) eine solche Vergütung erhalten, wenn die Landesversammlung einer solchen Regelung zugestimmt hat. Das gilt nicht für die Landesvorstandsmitglieder, die bereits entgeltlich (hauptamtlich oder hauptberuflich) für den Landesverband Kolpingwerk Bayern e.V. tätig sind. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Landesversammlung.

- (14) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

§ 17 Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen werden von den Organen des Landesverbandes auf Antrag zeitlich begrenzt gebildet bzw. verlängert. Deren Kostenübernahme wird im Beschluss geregelt. Sie enden mit der Erfüllung des Auftrages. Auf Antrag können die Organe des Landesverbandes Arbeitsgruppen früher beenden.
- (2) Jede Arbeitsgruppe bestimmt eine Leitung und auf Vorschlag des Landesvorstandes eine Geschäftsführung. Von den Arbeitssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und der Landesgeschäftsstelle zuzuleiten.

§ 18 Vertretung des Landesverbandes / BGB-Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes gem. § 16 (2) a) 1. bis 5. vertreten den Landesverband nach innen und außen. Sie sind Vorstand des Landesverbandes im Sinne des § 26 BGB und damit Organ des Landesverbandes im Sinne des BGB.
- (2) Die Landesvorsitzende oder der Landesvorsitzende ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des BGB-Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

Abschnitt 6 – Sonstiges

§ 19 Schiedsgericht

Die Aufgaben des Schiedsgerichts für den Landesverband nimmt das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland wahr.

§ 20 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes zu gleichen Teilen an die Mitglieder des Landesverbandes, bzw. deren gemeinnützige Rechtsträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse der Landesversammlung, des Landesausschusses und des Landesvorstandes dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Landesversammlung.
- (2) Der Erwerb von Grundstücken, Häusern oder grundstücksähnlichen Rechten sowie der Verkauf oder die Begebung des gesamten oder eines größeren Teils des Vermögens des Vereins unterliegen der schriftlichen Genehmigung des Kolpingwerkes Deutschland gemäß § 6 Generalstatut von Kolping International. Dies gilt auch bei Neu- und Umbauten sowie für die über die erste Hypothek hinausgehende Beleihung. Die Genehmigung setzt die Vorlage der Bau- und Finanzierungsplanungen voraus. Eine eventuelle Genehmigung oder Versagung kann eine Ersatzpflicht des Kolpingwerkes Deutschland beziehungsweise von Kolping International und deren jeweiliger Organe nicht begründen.
- (3) Diese Satzung wurde am 23.09.2021 in München durch die Landesversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Freisinger Bischofskonferenz und den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland durch Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.